



**ÖFFENTLICH**

DN.: 2014/0241 vom 23.10.2014

| Beratungsfolge                 | Termin     | Beratungsstatus |
|--------------------------------|------------|-----------------|
| Ausschuss für Planen und Bauen | 18.11.2014 | zur Kenntnis    |

Sichtvermerke

|    |    |      |  |
|----|----|------|--|
| BM | EB | FB I |  |
|    |    |      |  |

**Beratungsgegenstand**

**Antrag der CDU-Fraktion im Rat der Stadt Ochtrup vom 23.10.2014 zur gesetzeskonformen Herstellung des Bauabschnittes Marktstraße/Töpferstraße mit der Fußgängerzone Bahnhofstraße**

**Beschlussvorschlag:**

Kenntnisnahme.

**Sachdarstellung:**

Mit Datum vom 23.10.2014 hat die CDU-Fraktion im Rat der Stadt Ochtrup den beigefügten Antrag gestellt.

Der Ausbau des Kreuzungsbereiches Marktstraße/Bahnhofstraße/Horststraße ist in Abstimmung mit der Bezirksregierung, Abteilung Verkehrsrecht für Straßen –und Wegeangelegenheiten und der Straßenverkehrsbehörde des Kreises Steinfurt erfolgt. Im Rahmen der Prüfung wurde besonderer Wert auf die Barrierefreiheit der Maßnahme gelegt und der Sozialverband VdK (Verband der Kriegsbeschädigten, Kriegshinterbliebenen und Sozialrentner Deutschlands e. V.) -Kreisverband Steinfurt zur Prüfung der Maßnahme eingeschaltet.

Im Antrag werden die Rampenübergänge im Straßenverlauf Marktstraße/Horststraße bemängelt. Hierzu ist festzustellen, dass es sich um marktübliche Rampensteine handelt, die zur Reduzierung der Verkehrsgeschwindigkeit auf einer Fahrbahn im Übergang zur Tempo-10-Zone dienen. Diese Fahrbahn wird üblicherweise nur von LKW, Bussen, Pkw, Fahrrädern und E-Mobilen befahren. Hier bewegen sich keine Rollstuhlfahrer oder Personen mit Rollatoren. Zudem gilt die von der CDU genannte 6 %-ige Rampenneigung nur in Fußgänger- und nicht in Fahrbahnbereichen. Die Befahrbarkeit mit E-Mobilen wurde von einem ortsansässigen Anbieter positiv getestet. Bei Veranstaltungen im Platzbereich besteht die Möglichkeit des Zuganges über die bestehenden Gehwege.

Im Einzelnen zum Antrag:

Zu 1.: Planungsfehler sind nicht festzustellen. Somit bestehen auch keine Regreßansprüche.

Zu 2.: Nicht erforderlich.

Zu 3.: Bei der Ausführung von baulichen Maßnahmen wird grundsätzlich auf Barrierefreiheit geachtet.

Zu 4.: siehe zu 1.

**Umweltrelevanz:**

Entfällt.

**Haushaltsrechtliche Beurteilung:**

Entfällt.

**Generationengerechtigkeit:**

Die Maßnahme ist barrierefrei durchgeführt worden und somit für alle Generationen von Vorteil.

Im Auftrage:

Koke